

Stellungnahme des Ingenieurtechnischen Verbandes Altlasten (ITVA) e.V. zum Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts, Stand: 03.06.2008

Der Ingenieurtechnische Verband Altlasten (ITVA) nimmt zu einigen altlastenrelevanten Regelungen des Referentenentwurfs einer Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts nach dem Stand vom 03.06.2008 wie folgt Stellung:

1. § 6 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 DepV sieht eine Ausnahmeregelung dahingehend vor, dass mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Nicht-Einhaltung einzelner Zuordnungskriterien Abfälle aus dem Rückbau einer Deponie oder einer Altlast abgelagert werden dürfen, wenn die heizwertreichen Abfallanteile vorher abgetrennt werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Es fehlt aber eine Erstreckung dieser Ausnahmeregelung auf Abfälle, die aus dem Rückbau im Rahmen von Flächenrecyclingmaßnahmen stammen. Standorte von Flächenrecyclingmaßnahmen können Altlasten sein, sie müssen es aber nicht sein. In vielen Fällen ist der Boden solcher Flächen zwar z.T. schadstoffbelastet. Hiervon gehen aber in vielen Fällen keine schädlichen Bodenveränderungen oder sonstigen Gefahren im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG aus mit der Folge, dass solche Flächen nicht als Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes gelten. Die jetzige Formulierung des Entwurfs des § 6 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 DepV lässt es nicht zu, dass Abfälle aus dem Rückbau von Flächenrecyclingstandorten unter die Ausnahmeregelung fallen, da es sich hierbei in vielen Fällen zwar um Altablagerungen oder Altstandorte, nicht aber um Altlasten im Rechtssinne handelt. Gleichwohl ist es im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung nicht nur sinnvoll, sondern zwingend erforderlich,

Ingenieurtechnischer Verband Altlasten e.V. (ITVA)

dass auch auf solchen Flächen ein Flächenrecycling betrieben wird. Beim Flächenrecycling fällt in der Regel in großen Mengen (minder)belasteter Bodenaushub an, der ebenso wie Abfälle aus dem Rückbau einer Altlast auch bei Nicht-Einhaltung einzelner Zuordnungskriterien, z.B. des TOC, auf einer entsprechend geeigneten Deponie abgelagert werden sollte.

Die jetzige Fassung des § 6 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 DepV hätte zur Folge, dass zwar Bodenaushub aus dem Rückbau einer Altlast auch bei Nichteinhaltung einzelner Zuordnungswerte abgelagert werden dürfte, nicht hingegen Bodenaushub im Rahmen einer Flächenrecyclingmaßnahme aus einem minderbelasteten Standort. Dies stellt einen Wertungswiderspruch dar und behindert das Flächenrecycling.

Konkret schlagen wir vor, dass § 6 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 DepV wie folgt gefasst wird, wobei unsere Ergänzung durch Unterstreichung hervorgehoben ist:

"... für Abfälle, die aus dem Rückbau einer Deponie, einer Altlast nach § 2 Abs. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3214) <u>oder aus einer Flächenrecyclingmaßnahme</u> stammen, wenn die heizwertreichen Abfallanteile vor der Ablagerung weitgehend abgetrennt und energetisch verwertet oder thermisch behandelt werden."

Alternativ zum Begriff "Flächenrecyclingmaßnahme" könnte auch die Formulierung "oder aus dem Rückbau einer Altablagerung oder eines Altstandortes i.S.v. § 2 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BBodSchG" verwendet werden.

2. Die gegenüber dem Arbeitsentwurf geänderte Regelung in Anhang 1 Nr. 2.3.1 Ziff. 4 DepV ist unklar und missverständlich. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb die Anforderungen für eine landwirtschaftliche Folgenutzung gemäß § 12 Abs. 6 BBodSchV eingehalten werden müssen, wenn die Deponieoberfläche später als Standort für Siedlung und Erholung dienen soll.

Darüber hinaus haben wir die Sorge, dass es in Zukunft auch bei größtmöglichen Anstrengungen kaum möglich sein wird, die für die Herstellung der Rekultivierungs-

Ingenieurtechnischer Verband Altlasten e.V. (ITVA)

schicht erforderlichen Bodenmassen in einer Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen, die die Vorsorgewerte des § 12 BBodSchV einhält. Solche Bodenmaterialien sind bundesweit nur in sehr beschränktem Umfang verfügbar. Deshalb wiederholen wir unseren Vorschlag, dass in Anhang 1 Nr. 2.3.1 Ziff. 4 DepV eine Ausnahmeregelung dahingehend aufgenommen wird, dass mit Zustimmung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der geplanten Folgenutzung und der wasserwirtschaftlichen Gegebenheit am Standort auch Bodenmaterialien unter Nicht-Einhaltung der Vorsorgewerte eingesetzt werden können.

für den ITVA: Essen, 26.06.2008

Nikolaus Steiner Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Obmann des ITVA-Fachausschusses C 6